

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

III. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Isenbüttel am 12.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern
in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel 26

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel
(Feuerwehrsatzung) 36

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

3. Änderung der Benutzungssatzung für das Schießheim
in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel,
das Schießheim in Ribbesbüttel, das Raiffeisengebäude in Vollbüttel
und den Treff Vollbüttel * 43

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

- - -

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NKiTaG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Samtgemeinde Isenbüttel unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung im Sinne von § 30 NKomVG.
- (2) Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Isenbüttel halten folgende Angebote vor:
 1. Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergärten für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- (3) Kinder mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 22a Abs. 4 SGB VIII) können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheiden der Landkreis Gifhorn, die Samtgemeinde Isenbüttel und der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben.
- (2) Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten sind mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne des § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Isenbüttel haben, zu belegen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Samtgemeinde Isenbüttel. Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) die Kostenübernahme gemäß § 89 SGB VIII vor Betreuungsbeginn erklärt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist für das Kindertagesstättenjahr zu den veröffentlichten Anmeldefristen in Anlage 1, online über das zentrale Portal der Samtgemeinde, mit bis zu drei Vormerkungen zu stellen. Einzelheiten zur Aufnahme regelt die Richtlinie über die Vergabe von Betreuungsplätzen in Krippen und Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel. Die Vergaberichtlinie ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Vergabe eines Betreuungsplatzes erfolgt in Absprache mit dem Träger der Kindertagesstätte auf Grundlage dieser Satzung und ihrer Anlagen.

§ 3 Mindestfrist für den Aufnahmeanspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte bei der Samtgemeinde Isenbüttel geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, sodass die dreimonatige Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten eine frühere Aufnahme ermöglichen.
- (3) Die dreimonatige Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4 Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.

- (2) Die Betreuungszeit in den Krippen- und Kindergartengruppen der Samtgemeinde Isenbüttel ist auf die **Kernzeit** von sechs Betreuungsstunden (8.00 Uhr bis 14.00 Uhr) festgelegt. Die Betreuung in den **Randzeiten** sowie die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Samtgemeinde Isenbüttel in Absprache mit den Trägern der Kindertagesstätten fest.
- (3) Die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Isenbüttel können unterschiedliche Öffnungs- und Betreuungszeiten vorhalten:
 1. Halbtagsbetreuung
8.00 bis 12.00 Uhr
 2. Dreivierteltagsbetreuung
8.00 bis 14.00 Uhr
 3. Ganztagsbetreuung
8.00 bis 16.00 Uhr
- (4) Zusätzliche Betreuungszeiten (Randzeiten) werden ab fünf Randzeitanträgen angeboten. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.
- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (6) Der Träger der Kindertagesstätten ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen, bei Personalengpässen). Die Sorgeberechtigten werden vom Träger der Kindertagesstätten über den Grund und die voraussichtliche Dauer schnellstmöglich benachrichtigt.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigten oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Träger der Kindertagesstätten bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 7 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und mit Einverständnis der pädagogischen Mitarbeiter/innen erfolgen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Kostenbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Kostenbeitrag von den Sorgeberechtigten zu entrichten, die sich zu gleichen Teilen auf die 12 Monate des Kindertagesstättenjahres aufteilt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für den Besuch der Kindertagesstätte ist der Elternbeitragsstaffel in Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie die Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht in dem Kostenbeitrag enthalten und werden gesondert geltend gemacht. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuung erhoben. Der Kostenbeitrag endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung.
- (3) Der Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie der Betreuungsform und der Betreuungszeit gestaffelt und wird zum Aufnahmezeitpunkt festgesetzt.
- (4) Die Kostenbeiträge werden von den Trägern der Kindertagesstätte im Auftrag der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß dieser Satzung und seiner Anlagen festgesetzt und vereinnahmt. Die Träger sind ermächtigt, alle für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Belege von den Sorgeberechtigten einzufordern. Unabhängig davon behält sich die Samtgemeinde eine eigenständige, stichprobenartige Überprüfung der Einkommensverhältnisse vor.
- (5) Vor Aufnahme des Kindes sind zur Festsetzung des Kostenbeitrages von den Sorgeberechtigten alle zur Berechnung des Kostenbeitrages notwendigen Angaben zu erbringen. Details zur Berechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Kommt der Beitragspflichtige seiner Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, erheben die Träger der Kindertagesstätten bis zur Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform, es sei denn, der Beitragspflichtige kann unverschuldet noch keine Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorlegen. In diesem Fall kann der Kostenbeitrag vorläufig bis zur Erfüllung der Nachweispflicht nach dem durchschnittlichen, nachweislichen Monatseinkommen eines früheren Kalenderjahres berechnet werden. In beiden Fällen erfolgt nach Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht rückwirkend die endgültige Berechnung auf der Grundlage des Einkommens gem. Anlage 2. Überzahlte Kostenbeiträge werden verrechnet.
- (7) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wie
- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
 - die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
 - die Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr/weniger als 5 Stunden
 - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
 - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
 - Bezug von Rente oder Sozialleistungen wie Wohngeld etc.
 - Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- hat der Beitragspflichtige unverzüglich mitzuteilen.
Andere als vorstehend beispielhaft aufgeführte Änderungen gelten dann als wesentlich, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe bzw. in der Betreuungszeit führen könnten. Unabhängig davon behält sich die Samtgemeinde eine eigenständige, stichprobenartige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor.
- (8) Der Kostenbeitrag entfällt gemäß § 22 NKiTaG für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach § 22 NKiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeiten (Früh- und Spätdienste) von acht Stunden täglich.
- (9) Für die Inanspruchnahme von Randzeiten außerhalb der Beitragsfreiheit im Kindergarten ist ein Kostenbeitrag zu entrichten, der der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (10) Werden zwei beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Isenbüttel betreut, so ermäßigt sich der für das jüngere Geschwisterkind zu zahlende Elternbeitrag um 50%. Bei dem dritten und jedem weiteren Geschwisterkind entfällt der Elternbeitrag. Kostenbeiträge für Randzeiten (Früh-, Mittags-, oder Spätdienste) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (11) Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag aus Billigkeitsgründen möglich. Die Ermäßigung ist beim Träger, der die Beitragsberechnung durchführt, zu beantragen. Die Eingruppierung in die Elternbeitragstabelle erfolgt entsprechend dem ermittelten Gesamteinkommen der sorgeberechtigten Personen ab dem Monat, in dem der

ausgefüllte Antrag auf ermäßigten Elternbeitrag und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise eingegangen sind. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Liegt kein Antrag auf ermäßigten Elternbeitrag vor, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

- (12) Bei Krankheit oder Kuraufenthalt des beitragspflichtigen Kindes mit einer Dauer von mehr als vier Wochen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie des Nachweises des Aufenthaltes eine anteilige Korrektur des Kostenbeitrages erfolgen.
- (13) Wird die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung. Die Samtgemeinde Isenbüttel kann auf Antrag über eine Beitragserstattung entscheiden.

§ 9 Abmeldungen durch Sorgeberechtigte

- (1) Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. oder zum 31.12. bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Randzeiten können frühestens nach dreimonatiger Inanspruchnahme mit einer Frist von einem Monat abgemeldet werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätten Ausnahmen zulassen. Der Kostenbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 10 Kündigung

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben sind;
 - b) deren Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen;
 - c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) Ferner ist eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres möglich, wenn die Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel gemeldet sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Isenbüttel.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. falsche Angaben zur Feststellung des zu zahlenden Kostenbeitrages gem. § 8 Abs. 5 dieser Satzung macht;
 2. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse bzw. des Nettoeinkommens gemäß § 8 Abs. 7 im laufenden Kindertagesstättenjahr nicht mitteilt, wenn diese zu einer höheren Einstufung in die Elternbeitragsstaffel gemäß Anlage 2 führen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Samtgemeinde mit einer Geldbuße von 50,- bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Isenbüttel bzw. die Träger der Kindertagesstätten verarbeiten
- für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Kostenpflichtigen und zur Kostenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten
- personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Isenbüttel bzw. deren Trägern der Kindertagesstätten zulässig:
1. Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.

2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Gifhorn.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.
- (5) Die freien Träger der Kindertagesstätten können über diese Regelung hinaus eigene Datenschutzregelungen treffen, die für die Aufnahme von Kindern notwendig sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Isenbüttel, 04.04.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus

Anlage 1:

**Vergaberichtlinie für Betreuungsplätze
in Krippen und Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel**

Ergänzend zu § 2 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgt die Platzvergabe in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel nach den folgenden Kriterien:

- I. Die Betreuungsplätze in den Krippen und Kindertagesstätten werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel vergeben. Stichtag ist der gewünschte Betreuungsbeginn.
- II. Die Vergabe der Plätze in den Krippen und Kindertagesstätten erfolgt durch die Samtgemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Rahmen dieser Ressourcen wird dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen.
- III. Anmeldungen sind über das Internet-Portal „Little Bird“ online vorzunehmen. Eltern erhalten in allen Kindertagesstätten sowie durch die Samtgemeinde Isenbüttel Unterstützung im Anmeldeverfahren.
- IV. Die von der Samtgemeinde festgelegten Anmeldezeiten und Fristen in Ziffer V. sind von den Eltern zu berücksichtigen. Anmeldungen müssen für eine Berücksichtigung für das Kindergartenjahr ab dem 01. August eines jeden Jahres vollständig im System „Little Bird“ vorliegen. Die Vollständigkeit ist gegeben, wenn die Eltern als „persönlich vorgestellt“ im System Little Bird markiert sind und alle erforderlichen Nachweise zu den in Ziffer V. genannten Fristen vorliegen. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Samtgemeinde. Die Vorstellung hat persönlich in der Abteilung Bildung der Samtgemeinde Isenbüttel zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anmeldungen werden nachrangig behandelt. Fehlende Nachweise finden keine Berücksichtigung.
- V. Folgende Stichtage und Fristen sind für das Kindergartenjahr ab dem 01. August eines jeden Jahres einzuhalten:

Anmelde- und Vergabezeitraum I

Anmeldung in Little Bird - Bis Stichtag 15. Januar

Persönliche Vorstellung - Bis zum 15. Februar

Erforderliche Nachweise einbringen – Bis zum 15. Februar

Vergabe Krippen ab dem 01.03.

Vergabe Kindertagesstätten ab dem 01.04.

Anmelde- und Vergabezeitraum II

Anmeldung in Little Bird – Bis Stichtag 1. April

Persönliche Vorstellung - Bis zum 1. Mai

Erforderliche Nachweise einbringen – Bis zum 1. Mai

Vergabe Krippen und Kindertagesstätten ab dem 02.05.

- VI. Im Rahmen der beiden Vergabezeiträume vergibt die Samtgemeinde die Betreuungsplätze in den **Kindergärten** mit folgendem Verfahren:

Vergabeschritt a.) Kinder, die innerhalb einer Einrichtung aus der Krippe in den Kindergarten wechseln, erhalten einen Betreuungsplatz in dieser Einrichtung. Sind unzureichende Ressourcen in der Einrichtung vorhanden, wird eine Rangfolge auf Basis des Punktesystems gemäß Ziffer X erstellt und der Betreuungsplatz entsprechend dieser Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

Geschwisterkinder, die zeitgleich innerhalb einer Einrichtung von der Krippe in den Kindergarten wechseln, werden als Gesamtheit gefasst.

Die Samtgemeinde entscheidet auf Basis des § 6 Abs. 2 NKitaG, in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte sowie freier Ressourcen über den Zeitpunkt des Wechsels in den Kindergarten.

Vergabeschritt b.) Kinder mit einem anerkannten heilpädagogischen Förderbedarf erhalten einen Betreuungsplatz vorbehaltlich freier Ressourcen.

Vergabeschritt c.) Kinder mit einem Wechselwunsch aufgrund des Wohnortes oder die aus der Kindertagespflege wechseln, erhalten einen Betreuungsplatz in der Wunscheinrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel vorbehaltlich freier Ressourcen. Sind unzureichende Ressourcen in der Einrichtung vorhanden, wird eine Rangfolge auf Basis des Punktesystems gemäß Ziffer X erstellt und der Betreuungsplatz entsprechend dieser Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Wird in den beiden Vergabezeiträumen für ein Kindergartenjahr aufgrund eines von der Wunscheinrichtung abweichenden Bescheides erneut eine Wechselvormerkung erstellt, findet diese erst im darauffolgenden Kindergartenjahr Berücksichtigung.

Vergabeschritt d.) Für die im Anschluss verbleibenden Anmeldungen bewertet die Samtgemeinde den Antrag anhand des Punktesystems in Ziffer X. und dokumentiert das Ergebnis im System Little Bird. Es wird eine Rangfolge erstellt. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt entsprechend dieser Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

VII. Im Rahmen der beiden Vergabezeiträume vergibt die Samtgemeinde die Betreuungsplätze in den **Krippen** mit folgendem Verfahren:

Vergabeschritt a.) Kinder mit einem anerkannten heilpädagogischen Förderbedarf erhalten einen Betreuungsplatz vorbehaltlich freier Ressourcen.

Vergabeschritt b.) Kinder mit einem Wechselwunsch aufgrund des Wohnortes oder die aus der Kindertagespflege wechseln, erhalten einen Betreuungsplatz in der Wunscheinrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel vorbehaltlich freier Ressourcen. Sind unzureichende Ressourcen in der Einrichtung vorhanden, wird eine Rangfolge auf Basis des Punktesystems gemäß Ziffer X erstellt und der Betreuungsplatz entsprechend dieser Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Wird in den beiden Vergabezeiträumen für ein Kindergartenjahr aufgrund eines von der Wunscheinrichtung abweichenden Bescheides erneut eine Wechselvormerkung erstellt, findet diese erst im darauffolgenden Kindergartenjahr Berücksichtigung.

Vergabeschritt c.) Für die im Anschluss verbleibenden Anmeldungen bewertet die Samtgemeinde den Antrag anhand des Punktesystems in Ziffer X. und dokumentiert das Ergebnis im System Little Bird. Es wird eine Rangfolge erstellt. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt entsprechend dieser Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

VIII. Familien, die nach den Vergaberichtlinien zunächst unberücksichtigt geblieben sind, können im Einzelfall in die Platzvergabe einbezogen werden, wenn die Vergabe im besonderen Interesse der Samtgemeinde liegt (Privilegierungsklausel). Die Entscheidung hierzu trifft der Samtgemeindeausschuss.

IX. Die Samtgemeinde erlässt einen Bescheid und spricht den Eltern mit einer Fristsetzung von 14 Tagen eine Reservierung des Betreuungsplatzes aus. Verstreicht diese Frist, erlischt der Anspruch auf diesen Betreuungsplatz. Die Eltern erklären durch Annahme / Ablehnung im System Little Bird ihren Willen. Der Betreuungsvertrag ist mit dem Träger der Kindertagesstätte innerhalb von 8 Wochen nach Annahme der Reservierung zu schließen.

X. Punktesystem

Nr.	Beschreibung	Punkte
a.)	Berufstätigkeit beider Eltern zum gewünschten Betreuungsbeginn <i>Der Berufstätigkeit stehen der Schulbesuch, das Studium, die Ausbildung sowie berufliche Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen gleich. Ein fristgerecht eingereichter Nachweis ist erforderlich.</i>	25
b.)	Vater / Mutter alleinerziehend und berufstätig zum gewünschten Betreuungsbeginn <i>Ein fristgerecht eingereichter Nachweis ist erforderlich.</i>	50
c.)	Geschwisterkind mit fortlaufenden Vertrag in derselben Einrichtung oder zeitgleich für eine Einrichtung angemeldete Geschwisterkinder	12
d.)	Sozialer Härtefall <i>Eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes ist notwendig</i>	15
e.)	Alter des Kindes zum gewünschten Betreuungsbeginn 0 - 1 Jahre > 1 - 2 Jahre > 2 - 3 Jahre > 3 - 4 Jahre > 5 - 6 Jahre > 6 - 7 Jahre	7 14 21 28 35 42

Anlage 2**Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Elternbeiträge
für die Betreuung in einer Kindertagesstätte**

Ergänzend zu § 8 Abs. 2 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel nach den folgenden Kriterien:

I. Dynamisierung

Die Elternbeitragsstaffel gemäß Ziffer III unterliegt einer dynamischen jährlichen Steigerung von 2%, die jeweils mit Start des Kindergartenjahres anzuwenden ist. Die jeweils aktuelle, für das kommende Kindergartenjahr geltende Elternbeitragsstaffel wird ab dem 01.05. eines jeden Jahres im elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel veröffentlicht.

II. Berechnung des Einkommens

Die Eingruppierung in die jeweilige Elternbeitragsstufe erfolgt anhand des Gesamteinkommens der Sorgeberechtigten. Grundlage der Berechnung ist der jeweils aktuellste vorliegende Einkommenssteuernachweis, der grundsätzlich und umgehend nach Erhalt dem Träger der Kindertagesstätte vorzulegen ist.

Das Einkommen errechnet sich als die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).

Zusätzlich gelten folgende Leistungen als Einkommen:

- Renten
- Lohnersatzleistungen
- Elterngeld
- Wohngeld
- Bürgergeld

Wurde im für die Berechnung des Elternbeitrages maßgebenden Kalenderjahr nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt eine Hochrechnung anhand der ersten 3 Gehaltsabrechnungen auf ein fiktives Jahreseinkommen (12 Monatsgehälter).

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Einkommensteuerbescheid bzw. geeignete Unterlagen (z.B. Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte aus dem Vorjahr, Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EstG) nachzuweisen.

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als Brutto-Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

1. ein Freibetrag gemäß den aktuellen Regelungen § 32 Abs. 6 des EstG
2. die jährliche Werbungskostenpauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 des EstG in der jeweils gültigen Fassung
3. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EstG

III. Elternbeitragsstaffelung

Stufe	Einkommensbereiche	monatlicher Stundensatz
1	unter 25.000 €	14,58 €
2	ab 25.000 €	18,23 €
3	ab 30.000 €	21,87 €
4	ab 35.000 €	25,52 €

5	ab 40.000 €	29,17 €
6	ab 45.000 €	32,81 €
7	ab 50.000 €	36,46 €
8	ab 55.000 €	40,10 €
9	ab 60.000 €	43,75 €
10	ab 65.000 €	47,40 €
11	ab 70.000 €	51,04 €
12	ab 75.000 €	54,69 €
13	ab 80.000 €	58,33 €
14	ab 85.000 €	61,98 €
15	ab 90.000 €	65,62 €
16	ab 95.000 €	69,27 €
17	ab 100.000 €	72,92 €
18	ab 105.000 €	76,56 €
19	ab 110.000 €	80,21 €
20	ab 115.000 €	83,85 €
21	ab 120.000 €	87,50 €

IV. Randzeiten

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung im Umfang von bis zu acht Stunden wird nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme einer Randzeit-Betreuung wird der Stundensatz der Stufe 15 der jeweils geltenden Elternbeitragsstaffel erhoben (75% der höchsten Stufe). Eine Inanspruchnahme einer halbstündigen Betreuung ist möglich. Der zu zahlende Betrag halbiert sich entsprechend.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

Isenbüttel
Calberlah
Ribbesbüttel
Wasbüttel

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Isenbüttel ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) und die Ortsfeuerwehr Calberlah ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Allenbüttel, Ribbesbüttel, Vollbüttel, Wasbüttel und Wettmershagen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Dabei vertritt jede Vertreterin/jeder Vertreter in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde erlassenen Dienstanweisungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde erlassenen Dienstanweisungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO)

abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

- (1) die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- (2) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
- (3) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden, auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich, per E-Mail oder Aushändigung mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist

einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindegremienkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremienkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremienkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremienkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremienkommandos (in der Regel die Schriftwartin oder der Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich, per E-Mail oder Aushändigung mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (in der Regel die Schriftwartin oder der Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegremienkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die

Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. In der Einberufung sind Ort, Zeit und die voraussichtliche Tagesordnung anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, per E-Mail versandt, ausgehändigt oder ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinde des jeweiligen Orts oder Ortsteils bekanntgegeben wird. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Abweichend davon wird über den, dem Rat der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden, Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Fördernde Mitglieder bilden keine eigene Abteilung innerhalb der Feuerwehr im Sinne des NBrandSchG bzw. dieser Satzung.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister

befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlorenwurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 17.07.2014 außer Kraft.

Isenbüttel, den 12.04.2024
Der Samtgemeindevorstand

Jannis Gaus

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

3. Änderung der Benutzungssatzung für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel, das Raiffeisengebäude in Vollbüttel und den Treff Vollbüttel *

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen: Schießheim Ausbüttel, Clubraum im Sportheim Ribbesbüttel, Schießheim Ribbesbüttel, Raiffeisengebäude Vollbüttel und Treff Vollbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Ribbesbüttel.
- (2) Die Gemeinde Ribbesbüttel gestattet den Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Bürgern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für Familienfeiern, zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.
- (3) Die Räumlichkeiten der Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und der Clubraum des Sportheims Ribbesbüttel können von den jeweiligen Vereinen in Eigenregie geführt werden. Hierzu gehört auch die eigenständige Instandhaltung und Reinigung durch diese Vereine. Die Gemeinde Ribbesbüttel behält sich vor, dort eigene Veranstaltungen vorzunehmen.
- (4) Bei einer Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte durch den Vorsitzenden oder den Verantwortlichen der Schützenvereine Ausbüttel und Ribbesbüttel und des SV Ribbesbüttel gilt § 2 Absatz 2 der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel.
- (5) Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem im 2. Absatz aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft in den einzelnen Ortsteilen.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde die geplanten Veranstaltungen abzustimmen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt wurde, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten terminmäßig zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen. Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- (4) Die Räumlichkeiten können nur von volljährigen Personen gemietet werden. Verantwortliche Person ist diejenige welche den Mietvertrag unterzeichnet hat.
- (5) Die Vereine und sonstigen Organisationen/Verbände bestimmen für die Dauer der Nutzung eine Aufsichtsperson.

- (6) Vorrang gegenüber der regelmäßigen Nutzung durch die Vereine/sonstige Organisationen/Verbände haben termingebundene Veranstaltungen. Das gilt insbesondere für langfristig beim Hausverwalter gebuchte Veranstaltungen (Bspw. Hochzeiten, Ehejubiläen, Taufen, Geburtstage etc.). Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert bei der Gemeinde beantragt werden.
- (7) Vorrang gegenüber angemeldeten Nutzungen durch den in § 1 Nummer 2 näher bezeichneten Personenkreis hat die Gemeinde am Vortag und am der Tag aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zu kommunalen Vertretungen oder der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten.
- (8) Das Rauchen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist in den Räumlichkeiten untersagt.
- (9) Es ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.
- (10) Die aktuelle Fassung der Benutzungssatzung ist auf der Homepage der Gemeinde Ribbesbüttel bzw. unter: <https://www.isenbuettel.de/buergerservice-und-dienste/ortsrecht/ortsrecht-ribbesbuettel/> abrufbar.

§ 3

Benutzungsdauer

- (1) Für die Nutzungen gelten die Zeiten, die mit dem Verwalter vereinbart worden sind. Bei Wochenendveranstaltungen kann der Freitag zur Vorbereitung und der Sonntag zur Nachbereitung unentgeltlich genutzt werden.
- (2) Aufgrund § 3, Absatz 1, wird ein regelmäßiger Freitags- oder Sonntags-Termin generell nur in Absprache mit dem Verwalter vergeben. Sollte nachträglich eine große Wochenendveranstaltung stattfinden oder an diesem Tag ein Aufbau für den Folgetag oder Abbau vom Vortag notwendig sein, so muss diesem Freitags- oder Sonntagsnutzer diese Räumlichkeit mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Verwalter abgesagt werden.
- (3) Der Verwalter handelt im Namen des Bürgermeisters.

§ 4

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde Ribbesbüttel übt der Bürgermeister aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten. In seiner Abwesenheit wird dieses von dem Verwalter der Räumlichkeiten übernommen.
- (2) Der Verwalter überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Er ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit zu betreten.
- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 5

Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Nutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 5 übernehmen für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben.

Dennoch eingetretene Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Verwalter zu melden.

- (3) Für die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haftet der Nutzer in voller Höhe. Hierzu gehören auch die Vereine und sonstigen Organisationen/Verbände. Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- (4) Verschmutzungen, die über das gebrauchstübliche Maß hinausgehen und nicht von der in der Benutzungsgebühr enthaltenen Reinigung abgedeckt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.
- (5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister oder dem Verwalter schriftlich zu melden.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Die Nutzer haben dem Bürgermeister oder der beauftragten Person/Verwalter den Beginn aller Vorarbeiten mitzuteilen, damit er evtl. zugegen sein kann.
- (2) Dekorationen, Einbauten und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die genannten Gegenstände auf Kosten des Benutzers entfernen lassen.
- (3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
- (4) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Nutzers.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Ribbesbüttel sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
- (2) Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel zu entrichten.
- (3) Wird die Einrichtung nach Anmeldung und erfolgter Bestätigung vom Verwalter ohne Absage nicht genutzt oder erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Buchungstag, ist eine Stornogebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel zu entrichten. Die Stornogebühren gelten nicht bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfall, Krankheit). Der Bürgermeister behält sich vor darüber zu entscheiden, was in Bezug auf die Absage ein außergewöhnliches Ereignis ist. Dies geschieht in Absprache mit dem Verwalter.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 8
Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
- (2) Die Nutzer, die gem. § 4 Abs. 3 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Die Gemeinde Ribbesbüttel übernimmt keine Haftung für die im Gebäude und auf dem Gelände beschädigten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.) der Nutzer/Zuschauer/Mieter/Teilnehmer. Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze, seitens der Gemeinde, besteht nicht.
- (4) Der Verein oder sonstige Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

**§ 9
Geltung**

Die Satzung (einschließlich aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung 07.09.2021 außer Kraft.

Ribbesbüttel, 15.03.2024

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTTEL

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
